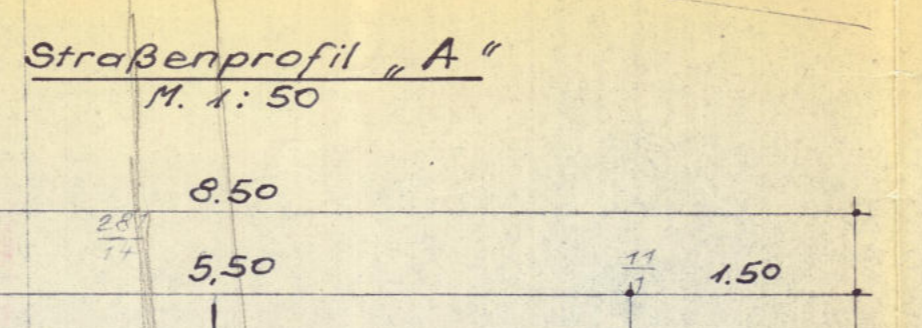


KREIS SAARLOUIS
 GEMARKUNG REISWEILER FLUR 10
 GEMARKUNG LABACH FLUR 11
 MASSTAB 1 : 500



Bebauungsplan (Satzung)
 Hombach 1. Bauabsch.
 der Gemeinde
 Reisbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.5.1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Reisbach durch den Landrat - Kreisbaumeister - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich *Siehe Zeichnung*
2. Art der baulichen Nutzung
 2.1 Baugebiet *Allgemeines Wohngebiet*
 2.1.1 zulässige Anlagen ** siehe S. 4 (2) Bau NVO*
 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen *Kleinsthülle, d. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe*
 2.2 Baugebiet *erfüllt*
 2.2.1 zulässige Anlagen *erfüllt*
 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen *erfüllt*
3. Mass der baulichen Nutzung
 3.1 Zahl der Vollgeschosse *Siehe Zeichnung*
 3.2 Grundflächenzahl *0,4*
 3.3 Geschossflächenzahl *0,5 bei 1. Geschoss, 0,8 bei 2. Geschoss*
 3.4 Baumassenzahl *erfüllt*
 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen *erfüllt*
4. Bauweise *offene, nur Einzelhäuser*
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen *Siehe Zeichnung*
6. Stellung der baulichen Anlagen *ca. 500 m²*
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke *Nach besonderer Einweisung*
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkronen Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden) *Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen*
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken *erfüllt*
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke *erfüllt*
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf *Gesamter Geltungsbereich*
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen *erfüllt*
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zureichende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist *erfüllt*
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung *Siehe Zeichnung*
15. Verkehrsflächen *Nach besonderem Plan*
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen *erfüllt*
17. Versorgungsflächen *erfüllt*
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen *erfüllt*
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen *erfüllt*
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe *erfüllt*
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen *erfüllt*
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft *erfüllt*
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen *erfüllt*
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen *erfüllt*
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind *erfüllt*
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung *Der Vorgarten ist als Tiergarten anzulegen*
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern *erfüllt*
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern *erfüllt*

Aufnahme von
 Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

- * Zulässig sind!
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Aufnahme von
 Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nichtrechtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. *Siehe unten!*
- 2.
- 3.

Farbschemen-Erklärungen

	Geltungsbereich		Vergrössert
	Bestehende Gebäude		Strassenbegrenzungslinie
	Geplante Gebäude		überbaubare Grundstücksflächen
	Bestehende Strassen		nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Geplante Strassen		Bauteilnummern
	Bestehende Grundstücksgrenzen		nur Einzelhäuser
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Linie		
	Fluglinie		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
	Bauweise		
	ZII Geschosszahl als Höchstgrenze		
	GRZ Grundflächenzahl		
	GFZ Geschossflächenzahl		
	WR eines Wohngebiet		
	WA Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 12.3.1971 bis zum 10.3.1971
 Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 30.3.1971
 beschlossen.



SAARLAND
 Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 R. 17/70

Saarbrücken, den 26.11.70

Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 Dipl.-Ing. Müller

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 18.6.1971 ortsüblich bekanntgemacht.
 Reisbach, den 23.6.1971

Der Bürgermeister
 Krumpholtz

Gemäss Forderung des Oberbergamtes sind die Gebäude mit einer Mindestdachneigung von 3° zu erstellen. Abbauten wie Garagen, Wirtschaftsräume und dergleichen sind baulich von dem Hauptgebäude zu trennen.

LANDRAT DES LANDEKREISES SAARLOUIS
 KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: REISBACH AMTSEBEZIRK:

BEBAUUNGSPLAN
 HOMBACH 1. BAUABSCH.

Maßstab: 1 : 500 Blatt:
 Gezeichnet: Müller Saarbrücken, DEN 17. JULI 1970
 Bearbeitet: Hoyer
 Geprüft: Hoyer
 (SCHAAR) KREISBERAUBAUAMT